

Satzung des

Turnier-Team Stall Neumann e. V.

(TTSN)



§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Turnier-Team Stall Neumann e. V. (TTSN), hat seinen Sitz in 24629 Kisdorf und ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Segeberg e. V. und durch den Reiterbund Segeberg-Neumünster e. V. Mitglied des Pferdesportverbandes Schleswig-Holstein e. V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendbildung,
 - die Förderung des Breiten- und Leistungssports,
 - die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Reiter und Pferd in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen,
 - die Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes,
 - das Vertreten der Vereinsinteressen gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband,
 - die Durchführung von Reitsportveranstaltungen,
 - die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports,
 - die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 13).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Ordentliche Mitglieder (aktive Mitgliedschaft) sind Personen, die bei der Verfolgung des Vereinszweckes direkt mitwirken. Fördernde Mitglieder (passive Mitgliedschaft) sind Personen, die den Vereinszweck unterstützen.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beitrittserklärung und deren Annahme: der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand (Schriftwart) des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
3. Personen, die bereits einem Reitverein angehören, müssen dem Aufnahmeantrag eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!
4. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport oder die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der Institutionen, in denen der TTSN Mitglied ist.

§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied seinen Austritt bis zum 15. November des Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand (Schriftwart) erklärt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
 - seiner Beitragspflicht trotz einmaliger Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegebühren durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr jedes Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung postalisch oder per Email an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende ordentliche Vereinsmitglied, das am Tag der Mitgliederversammlung sein 18. Lebensjahr vollendet hat, mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie passive, fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge und Aufnahmegebühren,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Absatz 4 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und er ist für die Geschäftsführung zuständig.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schriftwart,
 - der Kassenwart,
 - der Sportwart,

- der Jugendwart,
 - der Pressewart
 - bis zu drei weitere Mitglieder.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftwart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

In geraden Jahren werden gewählt:

- der Vorsitzende,
- der Schriftwart,
- der Sportwart,
- der Pressewart,
- ein Kassenprüfer.

In ungeraden Jahren werden gewählt:

- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Kassenwart,
- der Jugendwart,
- ein Kassenprüfer.

5. Wählbar sind ordentliche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11 Jugendarbeit

Die Vereinsjugend (Junioren und Junge Reiter) wird im Vorstand durch den Jugendwart vertreten. Der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sollte die Anzahl der jugendlichen Mitglieder mehr als die Hälfte der Mitglieder übersteigen, wird in die Satzung eine Jugendordnung aufgenommen und der Jugendwart wird nur von der Vereinsjugend gewählt.

Zur Förderung der Vereinsjugend unterstützt der Jugendwart die Reiterjugend bei der Einrichtung eines Juniorteams. Ein Juniorteam besteht aus mindestens fünf Jugendlichen oder jungen Menschen unter 27 Jahren, die sich in einem Team zusammen finden um ihre eigenen Ideen in den Verein einzubringen. Das Juniorteam wird nicht gewählt, sondern findet sich durch persönliche Ansprache der Vereinsmitglieder. Ein Ein- oder Ausstieg ins bzw. aus dem Juniorteam ist jederzeit möglich.

Das Juniorteam arbeitet projektorientiert, das heißt es werden eigene Projekte entworfen und realisiert. Die Kontaktperson im Vorstand ist der Jugendwart.

§ 12 Kassen- und Rechnungsprüfer

Die Zahl der Kassenprüfer beträgt zwei. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Der Vorstand hat kein Vorschlagsrecht.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, direkte Wiederwahl ist zulässig. In geraden und ungeraden Jahren wird jeweils ein Kassenprüfer gewählt.

Den Kassenprüfern obliegt mindestens einmal jährlich die Prüfung aller Kassen und Konten des Vereins. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, an Vier Hufe & Co. E. V. (VR 3416 HL), 22952 Lütjensee, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zum Beispiel für den Pferdeschutz, zu verwenden hat.

Hinweise:

Der Begriff „Pferd“ beinhaltet grundsätzlich auch Ponys, der Begriff „Reiter“ umfasst alle weiblichen und männlichen Pferdesportler.

Kisdorf, den 20.03.2015